

**Bebauungsplan „Im Fuchsenacker, Kita“, Büchenbronn - Offenlage  
vom 04.03.2019 bis 05.04.2019  
Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)**

**Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen / Einwänden gegen die Planung:**

**Von (Datum)**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (05.03.2019)

Bodensee Wasserversorgung (05.03.2019)

Gemeinde Tiefenbronn (05.03.2019)

Gemeinde Keltern (11.03.2019)

Regierungspräsidium Karlsruhe, Straßenwesen und Verkehr (11.03.2019)

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (12.03.2019)

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (18.03.2019)

Handwerkskammer Karlsruhe (19.03.2019)

Technische Dienste, Abfallwirtschaft (26.03.2019)

TransnetBW GmbH (01.04.2019)

**Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen / Einwänden gegen die Planung:**

**Von (Datum)**

**Eingegangene Stellungnahme**

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Deutsche Telekom  
Technik GmbH  
(07.03.2019)

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.  
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Kenntnisnahme  
Die dargestellt Leitung ist der Hausanschluss der bestehenden Kita.

<p>Regierungspräsidium Freiburg (08.03.2019)</p>	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 20.09.2018 (Az. 2511//18-08264) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Textlichen Festsetzungen unter Teil B Hinweise übernommen.</p>
<p>Nachbarschaftsverband Pforzheim (15.03.2019)</p>	<p>Der seit 10.05.2005 wirksame Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim (neu bekanntgemacht am 01.07.2016) stellt den von Ihnen gewählten Geltungsbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit verschiedenen Zweckbestimmungen (für eine große Baufläche): „Schule“, „Gebäude für sportliche Zwecke“, „Gebäude für kulturelle Zwecke“ sowie „Altenwohn- und Pflegeheim“ dar.</p> <p>Der Bebauungsplan „Im Fuchsenacker, Kita“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt und plant im gewählten Geltungsbereich eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte. Damit wird der Bebauungsplan B13, der ein Schul- und Sportzentrum festsetzt, teilweise überplant.</p> <p>Der Flächennutzungsplan kann gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes werden im Flächennutzungsplan die Zweckbestimmungen der Fläche für Gemeinbedarf um die Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ erweitert dargestellt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit von Ihnen in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan über die Anpassung des Flächennutzungsplanes zu informieren ist. Wir empfehlen folgenden Textbaustein: „Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird.“ Der Änderungsbedarf ist der Geschäftsstelle nach Abschluss des Verfahrens formlos mitzuteilen.</p> <p>Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes gibt es keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der entsprechende Textbaustein wird bei der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses übernommen.</p>

Amt für Umweltschutz,  
Stadt Pforzheim  
(28.03.2019)

aus der Sicht des Amtes für Umweltschutz bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben, wenn die Vermeidungsmaßnahmen und populationsstützenden Maßnahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Gutachterbüros Gütthler umgesetzt werden. Im Einzelnen:

Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf die (potenziell) von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffenen Tiergruppen Vögel und Fledermäuse zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Die Entfernung von Gehölzen ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Die Entfernung der Gehölze ist außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, also im Zeitraum zwischen 01. November und 28./29. Februar durchzuführen.
- Falls es zu Eingriffen in das Bestandsgebäude im Untersuchungsgebiet kommt, sollten jene ebenfalls außerhalb der Hauptaktivitätszeit von gebäudebewohnenden Fledermäusen, also im Zeitraum zwischen 01. November bis zum 28./29. Februar, durchgeführt oder zumindest begonnen werden.

Alternative: Ist die Einhaltung des o.g. Zeitraums nicht möglich, müssen die von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffenen Gebäudebereiche unter ökologischer Baubegleitung (durch qualifiziertes Fachpersonal) auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

- Um zusätzlich auch das Nahrungs- und Nistplatzangebot für (freibrütende) Vögel im Umfeld des Vorhabens dauerhaft zu sichern, sollten entfallene (potenzielle) Nahrungs- und Bruthabitats durch die Pflanzung von Vogelnährgehölzen, wie heimische Obst- und Laubbäume (z.B. Süß- oder Sauerkirsche, Apfel, Felsenbirne, Feldahorn, Eberesche) und beertragende Sträucher (Schwarzer Holunder, Liguster, Hart-

Kenntnisnahme

Die aufgeführten Maßnahmen sind bereits durch Festsetzung unter Punkt A 3. der Textlichen Festsetzungen gesichert.

	<p>riegel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe oder Wolliger Schneeball) in die Außenbegrünung integriert werden.</p> <p>In Bezug auf die Tiergruppe Fledermäuse wird empfohlen folgende populationsstützende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Entfall der Habitatbäume Nr. 1 und 2 wird empfohlen, die jeweilige Habitatstruktur durch die Schaffung neuer Quartiere zu ersetzen. Optimalerweise können diese durch eine konstruktive Bauweise in Form einer Attika in den Neubau integriert werden (integrative Bauweisen vgl. Anhang). Der Abstand zwischen Attika und Außenfassade darf dabei nicht mehr als 1,5 - 2 cm betragen. Idealerweise sollte das Quartier eine Fläche von mindestens 1 m<sup>2</sup> haben. Alternativ können zwei künstliche Fledermausquartiere in Form von Spaltquartieren (von einschlägigen Herstellern) an das Bestandsgebäude bzw. dem Neubau installiert werden.</li> <li>• Verwendung von fledermausfreundlicher Beleuchtung (warmweiße LEDs)</li> </ul> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen unterliegen dabei nicht der planerischen Abwägung, sondern sind zwingend umzusetzen.</p> <p>Im Übrigen erinnern wir nochmals an unsere Ausführungen vom 25.09.2018 zum Vorhandensein einer entsorgungsrelevanten Aufschüttung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Fläche ist bereits in der Planzeichnung gekennzeichnet und in der Begründung findet sich die nähere Erläuterung hierzu unter Punkt E 4.</p>
--	---	---